

Finanzordnung
des
TuS Gerolsheim 1892 e.V.



Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personen- oder Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1

Allgemeines, Grundsätze

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Aufwendungen müssen stets in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (2) Es gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und unter Berücksichtigung der steuerlichen Regelungen der Abgabenordnung, Dritter Abschnitt – Steuerbegünstigte Zwecke, verwendet werden.
- (4) Ausgaben müssen in ihrer Höhe stets sachgemäß und Vergütungen nicht überhöht sein.

§ 2

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan, der vom Schatzmeister aufgestellt und im Ausschuss genehmigt wird, bildet die Grundlage des finanziellen Handelns im Verein.
- (2) Der Haushaltsplan ist jeweils im laufenden Jahr für das Folgejahr aufzustellen und in der letzten Ausschusssitzung des Jahres den Ausschussmitgliedern zur Beratung und Genehmigung vorzulegen. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist der Haushaltsplan den Mitgliedern vorzustellen.
- (3) Wesentliche Inhalte des Haushaltsplans sind
 - a. Veranschlagung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben
 - b. Einzelveranschlagung der wesentlichen Einnahmen nach Entstehungsgrund, der wesentlichen Ausgaben nach Einzelzwecken
 - c. Finanzielle Mittel für die Abteilungen

§ 3

Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

- (1) Die Verwaltung der Vereinshauptkasse obliegt dem Schatzmeister. Soweit Abteilungskassen bestehen, obliegt die Verwaltung dieser den Abteilungsleitern.
- (2) Zahlungen werden vom Schatzmeister und den Abteilungsleitern nur geleistet, wenn sie sachgemäß sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Haushaltsüberschreitungen bedürfen der Genehmigung:
 - a. bis zu 2.000 € durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam
 - b. bis zu 7.500 € durch den Ausschuss

- c. über 7.500 € durch die Mitgliederversammlung
- (4) Auszahlungen bedürfen, soweit sie die Vereinshauptkasse betreffen, der Genehmigung:
- a. bis zu 2.000 € durch den Vorsitzenden
 - b. bis zu 5.000 € durch den Vorstand
 - c. über 5.000 € durch den Ausschuss

Die zwischen 2 Ausschuss-Sitzungen erfolgten Auszahlungen durch den Vorsitzenden und Vorstand dürfen insgesamt 6.000 € nicht überschreiten.

- (5) Vor Anweisung eines Rechnungsbetrags muss der für die Rechnung zuständige Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter die sachliche Richtigkeit der Auszahlung durch seine Unterschrift bestätigen.

§ 4 Buchführung, Jahresabschluss

- (1) Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der doppelten Buchführung, orientiert am Kontenplan.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Rechnungen müssen den Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG entsprechen.
- (3) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (4) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 14 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer jederzeit berechtigt, Prüfungen durchzuführen. Daneben sind sie für die Überwachung der Einhaltung dieser Finanzordnung zuständig.
- (5) Der Schatzmeister legt den Jahresabschluss dem Vorstand zur Kenntnisnahme vor.
- (6) Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 5 Spenden, Zuschüsse

- (1) Spenden und Zuschüsse der Ortsgemeinde und anderer öffentlicher oder privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die die Spende bzw. den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- (2) Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Spenden und Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt der Ausschuss auf Vorschlag des Vorstands.

- (3) Aktives Werben für Spenden und Zuschüsse obliegt dem Vorstand oder einer von ihm bestimmten Person/Personengruppe. Im Übrigen ist es Mitgliedern nicht gestattet, im Namen des Vereins Spenden und Zuschüsse einzuwerben und insbesondere Barspenden entgegenzunehmen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Ausschuss nach Anhörung des Schatzmeisters.